

Anhang

Risikomanagement, Sicherheits-

leistungen

zu den AB-BKO

V 0.8

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Erstellung		AGCS	
1.0	Genehmigung	27.9.2002	ECG	
0.2	Einreichung			Marktregeln II
2.0	Genehmigungsantrag			
3.0	Geänderter Antrag, genehmigt	5.12.2003	ECG	
4.0	Genehmigung		ECG	
0.5	Einreichung		AGCS	Marktregeln III
5.0	Genehmigung		ECG	
0.6	Einreichung		AGCS	Befristete Hinterlegung von Bankgarantien
6.0	Genehmigung	17.06.2008	ECG	
0.7				Erhöhung Solidarhaftung
7.0	Genehmigung	12.10.2011	ECA	
0.8.	Einreichung		AGCS	GWG NEU
8.0.	Genehmigung		ECA	

Dokument wurde mit folgenden Tools erstellt:

MS WORD 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Sicherheitsleistungen	4
2	Berechnung der zu stellenden Sicherheiten	4
3	Art der Sicherheiten und Hinterlegungsform.....	5
4	Veränderung des Wertes von Sicherheiten	5
5	Stellung und Freigabe der Sicherheiten.....	6
6	Zugriff und Verwertung von Sicherheiten	7

ENTWURF

1 Sicherheitsleistungen

- 1) Jeder BGV ist zur Stellung von Sicherheiten zur Deckung der finanziellen Folgen des Zahlungsverzuges gegenüber dem BKO verpflichtet, wobei ausschließlich die in Punkt 3. angegebenen Sicherheiten zulässig sind (die „Sicherheiten“).
- 2) Der BGV verpflichtet sich, die Sicherheiten in der erforderlichen Höhe jedenfalls bis zum Abschluss des „Zweiten Clearings“ (gemäß Definition in Punkt 6. Anhang „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“) zu hinterlegen.
- 3) Die Sicherheiten setzen sich zusammen aus Basissicherheiten und variablen Sicherheiten, wobei die Basissicherheiten 50 % der Sicherheiten betragen.
- 4) Der BKO überwacht die Einhaltung der Sicherheitenhinterlegung und verwaltet die Sicherheiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

2 Berechnung der zu stellenden Sicherheiten

- 1) Der BGV hat dem BKO je BG, die er im Verteilergebiet Ost einrichtet, eine Mindestbasissicherheit in der Höhe von EUR 50.000,-- zu leisten.
- 2) Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten wird ermittelt:
 - nach dem Clearing,
 - bei Eintreten wesentlicher Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des BGV, insbesondere nach seiner Neueinstufung in der Bonitätsbeurteilung,
 - bei Änderungen der in Punkt 2.5.1) der AB-BKO genannten Umstände,
 - bei Änderungen am Gasmarkt, insbesondere bei Preisänderungen für Ausgleichsenergie.
- 3) Der BKO hat das Recht die Sicherheiten jederzeit zu ermitteln und bei Bedarf eine entsprechende Aufstockung der Sicherheiten zu verlangen.
- 4) Sollte der Wert der offenen Positionen des BGV den Wert der hinterlegten Sicherheiten überschreiten, ist der BKO berechtigt eine entsprechende Aufstockung der Sicherheiten zu verlangen. Zeigen die offenen Positionen eine Ausgleichsenergienutzung an, die den Wert der hinterlegten Sicherheiten überschreitet, so ist der BKO berechtigt, Sicherheiten nachzufordern. Die Nachforderung ergibt sich aus einer Hochrechnung der beobachteten Ausgleichsenergienutzung für ein Zeitfenster von bis zu 68 Tagen.
- 5)
- 6) Die Höhe der Basissicherheiten und variablen Sicherheiten ergibt sich folgendermaßen:

Sie orientiert sich an dem durchschnittlichen Monatsumsatz innerhalb der zurückliegenden 12 Monate der vom BGV verwalteten BG vor der Ermittlung der Sicherheiten („Beobachtungszeitraum“), bewertet zum durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreis zuzüglich Clearingentgelt und Steuern. Der Zeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises wird vom BKO festgelegt und beträgt in der Regel 30 Tage. Der BKO ist berechtigt bei außerordentlichen Preisveränderungen zuletzt beobachtete bzw. indikative Ausgleichsenergiepreise für die Sicherheitenermittlung anzuwenden. Im Fall der Anwendung indikativer Ausgleichsenergiepreise wird der BKO die BGVs davon informieren. Für den Fall, dass der Monatsumsatz nicht oder nicht für alle dem BGV zugeordneten BG vorliegen, orientiert sich die Sicherheitenermittlung an dem vom BGV für diese BG geschätzten höchsten Monatsumsatz für die nächsten 12 Monate. Die Umsatzberechnung

nung erfolgt für einen Zeitraum von acht Tagen. Es muss mindestens das Zweifache der höchsten Ausgleichsenergierechnung der letzten drei Clearingzeiträume zuzüglich Clearingentgelt und Steuern als Sicherheit hinterlegt werden.

- a) Für einen Anbieter von Ausgleichsenergie müssen zusätzliche Sicherheiten - bemessen am Saldo der vom Verteilergbietsmanager aus der Merit Order List abgerufen/zurückgegebenen, noch nicht abgerechneten und zur Zahlung gebrachten Ausgleichsenergie (zuzüglich Steuern) - hinterlegt werden, mindestens jedoch das Eineinhalbfache der höchsten Rechnung aus Merit Order List Abrufen innerhalb der letzten drei Clearingzeiträume. Die Sicherheiten, die für abgerufene Ausgleichsenergie hinterlegt werden, gelten ausschließlich als Basissicherheit.
- b) Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheiten wird die Bonität des BGV miteinbezogen.
- c) Der BKO wird dem BGV bei Vorliegen entsprechender Bonität einen Betrag („Freibetrag“) von den berechneten variablen Sicherheiten abziehen; sollte dieser die Höhe der variablen Sicherheiten überschreiten, beträgt die variable Sicherheit EUR 0,00. Die Höhe der Basissicherheiten wird hiervon nicht berührt.
- d) Als Abzugsbetrag werden je Bonitätsstufe 0,5 % der Eigenmittel in Rechnung gestellt, beginnend bei 0 % bei der geringsten Bonitätsstufe (5) und maximal 2 % bei der höchsten Bonitätsstufe (1), jedoch nie mehr als der variable Sicherheitenanteil.

3 Art der Sicherheiten und Hinterlegungsform

- 1) Jeder BGV kann folgende Arten von Sicherheiten hinterlegen:
 - a) Euro-Geldeinlagen
 - b) Garantien von unabhängigen Banken aus der EU oder der Schweiz mit einer Restlaufzeit von mindestens zwei Jahren; Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn die garantierende Bank am BGV bzw. der BGV an der garantierenden Bank direkt oder indirekt mit mehr als 10 % beteiligt ist. Der BKO behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind. Musterdokumente werden auf der homepage veröffentlicht.
- 2) EURO-Geldeinlagen können auf Depots und Konten in der EU oder in der Schweiz hinterlegt werden, auf die der BKO oder ein von ihm Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar zugreifen kann.
- 3) Die auf diesen Depots und Konten hinterlegten Sicherheiten sind zugunsten des BKO oder des ihm Beauftragten zu verpfänden und die entsprechenden Publizitäts- und Übertragungsakte zu setzen. Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn der BKO oder der von ihm Beauftragte vom Depot- bzw. Kontoführer einen entsprechenden Depot- bzw. Kontoauszug erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind.
- 4) Bankgarantien haben auf den BKO oder den von ihm Beauftragten zu lauten und sind bei diesen zu hinterlegen.

4 Veränderung des Wertes von Sicherheiten

Der BKO ist berechtigt, zusätzliche Sicherheiten nachzufordern, sofern deren Wert gegenüber dem Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr gegeben ist, berechtigte Zweifel an ihrer Werthaltigkeit bestehen oder eine Änderung gem. Punkt 2.2 eintritt.

5 Stellung und Freigabe der Sicherheiten

Der BKO oder der von ihm Beauftragte errechnet die Höhe der zu stellenden Sicherheiten und verständigt den BGV von deren Höhe.

- 1) Für alle BGV mit einer Unterdeckung von über EUR 2.000,-- besteht – abhängig von der hinterlegten Sicherheit – die Verpflichtung, **bis 11:00 Uhr** bis zum übernächsten Banktag:
 - a) Überweisungs- und/oder Übertragungsaufträge zu erteilen, sodass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Depot/Konto gegeben ist,
 - b) das Vorliegen einer ausreichenden Deckung auf dem Depot/Konto nach Beauftragung dieser Überweisungs- oder Übertragungsaufträge zu überprüfen,
 - c) die Bankgarantie auf die geforderte Höhe zu erhöhen und diese dem BKO oder dem von ihm Beauftragten zu übermitteln, sodass er ab diesem Zeitpunkt über sie verfügen kann.

- 2) Liegt keine ausreichende Deckung des Depots/Kontos bzw. keine Bankgarantie am übernächsten Banktag bis 11:00 Uhr vor, dann:
 - a) wird der BGV gemahnt und eine Nachfrist von 72 Stunden, im Falle von drohenden erheblichen Zahlungsausfällen von 24 Stunden, gesetzt; nach deren fruchtlosem Ablauf wird der Vertrag mit dem BGV gemäß AB-BKO mit sofortiger Wirkung aufgelöst,
 - b) werden die habenseitigen Geldsalden aus der Ausgleichsenergieabrechnung des im Verzug befindlichen BGV einbehalten,
 - c) werden Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz, berechnet vom Wert der Unterdeckung, verrechnet.
- 3) Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt folgendermaßen:
 - a) Auf Ersuchen des BGV überprüft der BKO oder der von ihm Beauftragte den Sicherheitenbedarf des BGV.
 - b) Ergibt diese Überprüfung eine Überdeckung, so sind die Sicherheiten auf Ersuchen des BGV in entsprechendem Ausmaß freizugeben.
 - c) Bei Vertragsbeendigung oder bei Auflösung einer BG werden die gestellten Sicherheiten nach Beendigung des 2. Clearings freigegeben.

6 Zugriff und Verwertung von Sicherheiten

- 1) Werden Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche nicht erfüllt, so ist der BKO oder der von ihm Beauftragte berechtigt, die gestellten Sicherheiten zu verwerten. Diese Verwertung erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - a) Basis- und variable Sicherheiten des im Verzug befindlichen BGV.
 - b) Basissicherheiten aller BGV. Die durch die Sicherheiten des BGV nicht gedeckte Zahlungsverpflichtung des BGV wird durch die Inanspruchnahme der Basissicherheiten der anderen BGV erfüllt. Die Inanspruchnahme der Basissicherheiten erfolgt prozentuell entsprechend der Höhe der aktuell ermittelten Basissicherheiten der BGV. Die maximale Inanspruchnahme der Sicherheiten aller BGV beträgt in Summe EUR 10 Mio.
- 2) Die Verwertung erfolgt bei:
 - a) Euro-Geldeinlagen durch direkte Einziehung durch Lastschrift vom Konto des BGV und Gutschrift auf einem Konto des BKO oder des von ihm Beauftragten unter Anrechnung auf die nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen;
 - b) Bankgarantien durch Ziehung durch den BKO oder den von ihm Beauftragten. Ein allfälliger Überschuss aus der Ziehung ist für das Wiederauffüllen der Sicherheiten zu verwenden.
- 3) Werden die vom BGV gestellten Sicherheiten vom BKO oder dem von ihm Beauftragten in Anspruch genommen, ist der BGV verpflichtet, die Basis- und variablen Sicherheiten innerhalb von einem Banktag wieder in der erforderlichen Höhe aufzufüllen.